

**KOMMUNAL- UND PRÜFUNGSDIENST**

# **Schlussbericht**

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Gegenstand und Ablauf der Prüfung.....	4
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
1.3.1	Allgemeine Finanzprüfung.....	5
1.3.2	Prüfung der Bauausgaben .....	6
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2020.....	6
<b>2</b>	<b>Finanzielle Lage des Landkreises .....</b>	<b>7</b>
2.1	Übersicht.....	9
2.2	Entwicklung der wesentlichen Erträge .....	11
2.3	Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen .....	13
2.4	Schuldenstand .....	15
2.5	Kennzahlen .....	17
2.5.1	Kennzahlen der Ertragslage.....	18
2.5.2	Kennzahlen der Finanzlage.....	18
2.5.3	Kennzahlen der Bilanz .....	22
<b>3</b>	<b>Formale Feststellungen.....</b>	<b>24</b>
3.1	Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2021.....	24
3.2	Annahme von Spenden, Spendenbericht.....	25
<b>4</b>	<b>Prüfung des Jahresabschlusses 2021 .....</b>	<b>26</b>
4.1	Aufstellung des Jahresabschlusses .....	26
4.2	Interimszeit.....	27
4.3	Inventur, Inventar .....	27
4.4	Verfügungsmittel des Landrats § 13 S. 1 Nr. 1 GemHVO .....	28

4.5	Wertberichtigung von Forderungen.....	29
4.6	Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	30
<b>5</b>	<b>Teilprüfungsergebnisse .....</b>	<b>32</b>
5.1	Sozialbereich.....	32
5.2	Prüfung von Bauausgaben.....	37
5.3	Kassenwesen .....	38
5.4	Prüfung von Vereinen.....	38
5.5	ÖPNV-Rettungsschirm .....	39
<b>6</b>	<b>Betätigungsprüfung.....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>41</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage .....</b>	<b>42</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage.....</b>	<b>43</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Bilanz .....</b>	<b>44</b>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2021 .....	8
Tabelle 2	Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2022 .....	8
Tabelle 3	Übersicht über die wesentlichen Zahlen .....	9
Tabelle 4	Übersicht über die Schulden .....	15
Tabelle 5	Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage .....	18
Tabelle 6	Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage.....	21
Tabelle 7	Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz .....	23
Tabelle 8	Übersicht über die Forderungen.....	29
Tabelle 9	Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	30
Tabelle 10	Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis.....	31
Tabelle 11	Gebührenausgleichrückstellungen .....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Pro-Kopf-Verschuldung.....	16
-------------	----------------------------	----

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes übertragen (§ 48 Landkreisordnung [LKrO] i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO]). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung (die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten jeweils in Verbindung mit § 48 LKrO).

Im Bereich der **Eigenprüfung** sind dem Rechnungsprüfungsamt im Wesentlichen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Kassenüberwachung sowie die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§§ 112 ff. GemO) zugeordnet. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 7. Juli 2008 den Landrat ermächtigt, den Kommunal- und Prüfungsdienst mit der Prüfung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

### 1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- a) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- d) das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 GemO).

Unsere Planung sieht vor, im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen weitere Schwerpunkte in das Prüfungsraster aufzunehmen und dabei die Erkenntnisse aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt einfließen zu lassen.

Während des laufenden Jahres 2021 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Kommunal- und Prüfungsdienst verschiedene Bereiche untersucht und durch Prüfungsfeststellungen, Prüfungsmitteilungen, Aktenvermerke und gutachtliche Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Kapitel 5 dargestellt.

### **1.3 Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

#### **1.3.1 Allgemeine Finanzprüfung**

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand im Sommer 2021 statt.

Der Prüfungsbericht vom 23. März 2022 liegt zwischenzeitlich vor. Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt und hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Wesentliche Feststellungen, die einer Stellungnahme bedürfen, wurden zu folgenden Bereichen getroffen: Erstellung eines Inventars, bilanzielle Wertberichtigungen von Forderungen, Einnahmesicherung bei Forderungen aus den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG, Vergabe von zentralen Dienstleistungen sowie Zuständigkeiten bei Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz.

Die Verwaltung hat nun innerhalb von sechs Monaten zu den wesentlichen Feststellungen Stellung zu nehmen und den Kreistag entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung des Kreistags erfolgte in der Sitzung am 16. Mai 2022.

### **1.3.2 Prüfung der Bauausgaben**

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2018 bis 2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit von 7. Februar 2022 bis 17. März 2022 statt.

Der Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

### **1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 den Jahresabschluss 2020 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2021 über den Feststellungsbeschluss informiert, die Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) über den Feststellungsbeschluss erfolgte mit Schreiben vom 28. August 2021.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 21. Juli 2021 bis 30. Juli 2021 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

## 2 **Finanzielle Lage des Landkreises**

Das primäre Ziel der Kreisverwaltung liegt nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Um diese langfristig und nachhaltig erfüllen zu können, muss eine Deckung des anfallenden Ressourcenverbrauchs gewährleistet sein.

Daher ist eine stetige Aufgabenerfüllung nur dann gewährleistet, wenn der Kreis finanziell leistungsfähig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) das ordentliche Ergebnis ist mindestens ausgeglichen;
- b) die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wird aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
- c) die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
- d) das Eigenkapital (= Basiskapital + Rücklagen) ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2021 des Kreises geht davon aus,

- a) dass das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren positiv und konstant auf dem gleichen Niveau bleiben wird,
- b) dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den kommenden Jahren annähernd auf einem gleichen Niveau bleiben wird,
- c) und somit für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung ausreichend sein wird.

Somit scheint im Alb-Donau-Kreis auch zukünftig eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Planung 2021</b>	<b>Planung 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	11.701.655 €	2.273.636 €	269.980 €	255.977 €	68.066 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	17.576.213 €	10.213.481 €	8.795.514 €	9.394.335 €	9.847.812 €

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2021

Der Ausbruch der Coronapandemie hat sich zwar auf den Jahresabschluss 2021 des Alb-Donau-Kreises und auf die folgenden Haushaltsjahre ausgewirkt, jedoch sind die Auswirkungen nicht so stark wie zunächst befürchtet. Die mittelfristige Finanzplanung für das laufende Haushaltsjahr 2022 hat sich im Vergleich zur Planung des Vorjahres verbessert:

	<b>Ansatz 2021</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Planung 2023</b>	<b>Planung 2024</b>	<b>Planung 2025</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	2.273.636 €	4.789.778 €	5.818.796 €	5.586.687 €	6.037.536 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	10.213.481 €	14.394.633 €	15.737.835 €	15.829.816 €	16.742.995 €

Tabelle 2 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2022

Die Planung geht von einem leichten Anstieg beim ordentlichen Ergebnis und dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung aus.

Das ordentliche Ergebnis wird stets ausgeglichen sein und der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung wird mehr als ausreichend sein um die ordentliche Kredittilgung (227.000 €) zu finanzieren. Insgesamt ist die finanzielle Leistungsfähigkeit auch zukünftig stets gewährleistet.

Inwieweit sich die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine seit Februar 2022 und die weiteren Folgen der Coronapandemie auf die wirtschaftliche Situation auswirken, ist noch nicht absehbar.

## 2.1 Übersicht

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planzahlen 2021	Ergebnis 2021
Ordentliches Ergebnis/ Gesamtergebnisrechnung	23.813.979,83 €	16.685.305,78 €	2.273.636,00 €	19.588.474,44 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.292.825,81 €	25.265.650,73 €	10.213.481,00 €	30.910.275,67 €
Bilanzsumme (31.12.)	244.435.790,28 €	261.719.096,22 €		286.347.339,37 €
Basiskapital	113.412.886,02 €	140.647.061,02 €		147.135.779,02 €
Schuldenstand (31.12.)	1.362.000,00 €	1.135.000,00 €	908.000,00 €	908.000,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung	7	6		5
Landesdurchschnitt	242	230		?
Einwohnerzahl	190.047 (31.12.2018)	197.076 (31.12.2019)		198.204 (31.12.2020)

Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Zahlen

### Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätszu- oder -abflusses, erfasst. Ziel ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Dann ist gewährleistet, dass kein Vermögensverzehr stattfindet. Da Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen unvermeidlich sind, genügt jedoch ein mittelfristiger Ausgleich des Ergebnisses.

Das ordentliche Ergebnis konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis um insgesamt 17.314.838 € verbessert werden.

Der Haushaltsplan 2021 ist von geplanten 251.320.776 € ordentlichen Erträgen ausgegangen. Tatsächlich konnten Erträge in Höhe von 264.081.177 € (+ 12.760.401 €) erwirtschaftet werden. Die größten Veränderungen gab es dabei bei den Schlüsselzuweisungen (+ 4,5 Mio. €), der Grunderwerbsteuer (+ 3,7 Mio. €), den allgemeinen Zuweisungen des Landes und Zuweisungen für laufende Zwecke (+ 2,1 Mio. €), den Erträgen im Straßenbereich (+ 0,7 Mio. €) sowie der Kreisumlage (+ 0,3 Mio. €).

Bei den Aufwendungen haben sich Einsparungen von insgesamt 4.554.437 € ergeben. Neben Mehraufwendungen im Bereich Straßen (+ 0,5 Mio. €), beim Zuschussbedarf an die Krankenhaus GmbH (+ 0,6 Mio. €), dem Soziallastenausgleich (+ 0,2 Mio. €) sowie den Abschreibungen (+ 0,5 Mio. €) haben sich Einsparungen im Personalbereich in Höhe von 1,1 Mio. € und im Bereich Jugend und Soziales in Höhe von 8,2 Mio. € ergeben. Weitere Mehraufwendungen haben sich in den einzelnen Fachdiensten ergeben sodass sich die Aufwendungen im Gesamtergebnis um 4.554.437 € verbessert haben.

#### Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100 %, liegt ein positives ordentliches Ergebnis bzw. eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen vor. In diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum erhöht, es können Reserven geschaffen oder eine bestehende Verschuldung zurückgeführt werden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad des Alb-Donau-Kreises liegt 2021 bei 108,01 % (Vorjahr: 107,38 %). Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit erneut durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

#### Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt an, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung Finanzmittel erwirtschaftet, die zur ordentlichen Kredittilgung und zur Deckung der Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen (entspricht der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei 30.910.276 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.644.625 € erhöht. Infolge der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses konnten auch hier gegenüber der Planung bessere Zahlen erreicht werden.

### Basiskapital

Das Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2021 um rund 6,5 Mio. € erhöht. Diese Veränderung beruht insbesondere aus Umbuchungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6,5 Mio. €.

Die Umbuchungen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im April 2016 ermöglicht. Mit einer solchen Umbuchung wird verdeutlicht, dass diese Mittel bereits in Vermögen umgesetzt wurden und somit nicht mehr als Liquidität zur Verfügung stehen.

## **2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge**

### Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle der Landkreise. Zusammen mit den Schlüsselzuweisungen, den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer und dem Soziallastenausgleich bildet sie die allgemeinen Deckungsmittel für die Ergebnisrechnung.

Das landesweite Aufkommen der Kreisumlage betrug im Jahr 2021 461 € je Einwohner und damit 0,9 % weniger als im Vorjahr (465 €).

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlagehebesätze lag 2021 bei 28,99 Prozentpunkten (Vorjahr: 29,65 Prozentpunkte) und setzt somit die sinkende Tendenz der Vorjahre fort. Sechs Landkreise mussten ihre Kreisumlagehebesätze um bis zu 1,7 Prozentpunkte (Landkreis Freudenstadt) anheben. Bei

neun Landkreisen bleiben die Kreisumlagehebesätze konstant und 20 Landkreise konnten die Hebesätze um bis zu 3 Prozentpunkte senken. Den höchsten Kreisumlagesatz erhob im Jahr 2021 erneut der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit 34,97 Prozentpunkten. Der Alb-Donau-Kreis ist mit 27 Prozentpunkten erneut einer der Kreise mit einem sehr niedrigen Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg.

Den niedrigsten Prozentsatz hat erneut der Landkreis Biberach mit 24 Prozentpunkten (Vorjahr: 25 Prozentpunkte).

Dem Alb-Donau-Kreis flossen 2021 406,57 € je Einwohner (insgesamt 80.584.613,73 €) zu. Dies entspricht einem Mehraufkommen von 1.928.130,46 € gegenüber dem Vorjahr mit 399,12 € je Einwohner (78.656.483,27 € gesamt).

### Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die fällig wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem Grundstück erworben wird. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts (Kaufpreis). Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes den Stadt- und Landkreisen nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet zu 38,85 % überlassen.

Der Alb-Donau-Kreis erhielt 2021 13.738.835,17 € aus der Grunderwerbsteuer. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Alb-Donau-Kreis 2.928.159,89 € mehr zugewiesen. Geplant waren Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 10.000.000 €.

## 2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

### Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Alb-Donau-Kreises (Konto 40 einschließlich Erstattungen an das Land für Beamte, die im Landesdienst verblieben sind) betragen 2021 insgesamt 47,8 Mio. €. Die Einsparungen bei den Personalausgaben in Höhe von rund 1,1 Mio. € resultieren neben den nicht besetzten Stellen aus unbezahlten Freistellungen aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne, einer Verrechnung der Versorgungslastenteilung mit der Allgemeinen Umlage mit dem KVBW und einer Reduzierung der Erstattung an das Land für aktive Beamte aufgrund des Wechsels in den Ruhestand.

Der Stellenplan für das Jahr 2021 weist 261,65 Beamten-Stellen und 494,35 Beschäftigten-Stellen aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtzahl um 29,95 Stellen gestiegen.

### **Personalaufwandsquote**

Die Personalaufwandsquote setzt die Aufwendungen für Personal (inklusive den Versorgungsaufwendungen) mit den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt) in Korrelation. Sie dokumentiert somit, wie stark die Personalaufwendungen die Gesamtaufwendungen beeinflussen.

Der Landkreis weist eine Personalaufwandsquote von 19,55 % (Vorjahr: 20,18 %) auf.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 19,65 %.

### Sozialaufwendungen

Die Aufwendungen des Landkreises im Ergebnishaushalt werden auch 2021 wieder deutlich von den Sozialausgaben dominiert.

Die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes Dezernat 4 Jugend und Soziales betragen insgesamt 116.810.735,39 € (Vorjahr: 111.008.446,32 €; Planansatz 2021: 125.029.145 €). Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung) in Höhe von 47,78 % (Vorjahr: 49,13 %).

### **Sozialaufwandsquote**

Die Sozialaufwandsquote stellt dar, wie hoch der Anteil des Nettoressourcenbedarfs des Sozialwesens (Nr. 29 im Teilergebnishaushalt Dezernat 4 – Jugend und Soziales) an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamthaushalt) ist.

Die Sozialaufwandsquote beträgt im Alb-Donau-Kreis 35,39 % (Vorjahr: 37,62 %). Daraus lässt sich schließen, dass der Zuschussbedarf im Sozialbereich (nach Abzug aller Einnahmen im Sozialbereich) den Kreis stark belastet und die Gesamtaufwendungen zum großen Teil zweckgebunden sind. Der Sozialaufwand schränkt somit den Handlungsspielraum im Ergebnishaushalt erheblich ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sozialaufwandsquote geringfügig gesunken. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Entwicklung wieder ansteigend sein wird.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 36,21 %.

## 2.4 Schuldenstand

**Schuldenstand** (Fremdkredite) zum 31.12.2021: **0,908 Mio. €**

Bereits schon seit mehr als zehn Jahren stemmt der Alb-Donau-Kreis seine Investitionen ohne äußere Neuverschuldung (Fremdkredite). Durch die regelmäßige Tilgung in Höhe von 227.000 € ist die Pro-Kopf-Verschuldung auf 4,58 € (Vorjahr: 5,76 €) gesunken.

Auf die Aufnahme eines inneren Darlehens konnte im Jahr 2021 – wie geplant – verzichtet werden.

Die Statistik der Schulden der Landkreise (einschließlich Kassenkredite ohne innere Darlehen) und deren Eigenbetriebe (ohne Schulden der rechtlich selbständigen Betriebe, ohne Krankenhäuser, mit Alten- und Pflegeheimen) zum 31. Dezember 2021 liegt leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das folgende Schaubild zeigt deutlich die positive Entwicklung der Verschuldung des Alb-Donau-Kreises und die stetige Konsolidierung seit 2010.

Jahr	Schulden am 31.12. d. J.	Einwohner am 31.12. d. J.	Schulden €/EW	Durchschnitt Land
2010	22.653.721	189.802	119	175
2011	20.135.517	186.444	108	176
2012	17.668.442	187.123	94	206
2013	15.695.638	187.892	84	199
2014	12.129.693	189.129	64	186
2015	9.567.000	192.104	50	187
2016	8.940.000	192.104	47	265
2017	8.313.000	194.629	43	253
2018	7.686.000	196.047	39	245
2019	1.362.000	197.076	7	242
2020	1.135.000	198.204	6	230
2021	908.000	198.204	5	?

Tabelle 4 Übersicht über die Schulden

### Pro-Kopf-Verschuldung

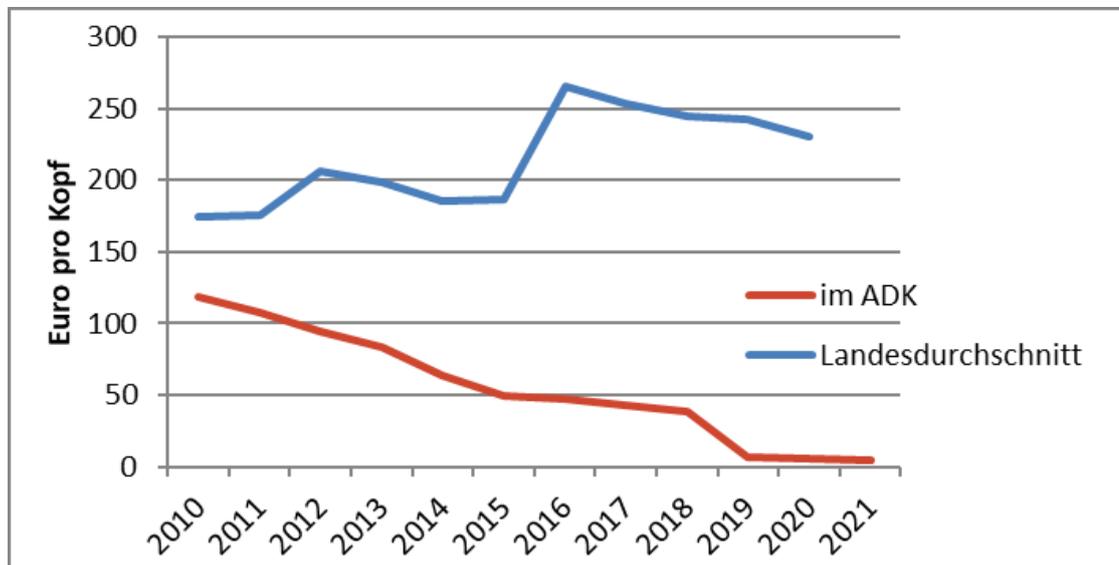


Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung

Auch für das laufende Haushaltsjahr 2022 sind keine weiteren Fremdkreditaufnahmen vorgesehen. Eine Aufnahme eines inneren Darlehens aus Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien ist für das Jahr 2022 ebenfalls nicht geplant.

Kassenkreditaufnahmen waren auch 2021 nicht erforderlich. Im Jahr 2021 konnten Zinseinnahmen (Kontenart 361 – Zinserträge) in Höhe von 17.369,03 € (2020: 47.775,15 €) realisiert werden. Der Alb-Donau-Kreis hat Zinsen vom Zweckverband TAD sowie von der Technologiefabrik Ulm GmbH vereinnahmt.

Wie in den Vorjahren auch, war das Haushaltsjahr 2021 wieder durch eine sehr gute Liquiditätslage gekennzeichnet.

### Verwarentgelte

Aufgrund der aktuellen zinspolitischen Lage und der sehr guten Liquiditätslage des Alb-Donau-Kreises hat die Sparkasse Ulm eine Rahmenvereinbarung über ein Verwarentgelt mit dem Kreis abgeschlossen. Insgesamt hat der Alb-Donau-Kreis im Jahr 2021 Verwarentgelte in Höhe von 131.345 € bezahlt.

## **Zinslastquote**

Die Zinslastquote stellt dar, wie hoch die Aufwendungen für Zinsen (für Kredite bzw. Kassenkredite) im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen sind.

Die Zinslastquote des Alb-Donau-Kreises beträgt 2021 0,09 % (Vorjahr: 0,04 %). Dies dokumentiert, dass der moderate Schuldenstand und die gute Kassenlage die Handlungsfähigkeit des Kreises derzeit kaum finanziell einschränken.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt 2020 0,16 %.

## **2.5 Kennzahlen**

Für die Beurteilung der finanziellen „Leistungsfähigkeit“ gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagekräftigen Faktor oder „die“ Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen ergibt sich ein Gesamtbild über die Finanzlage des Kreises. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige Kennzahlen gegeben. Zwischenzeitlich haben alle 35 Landkreise in Baden-Württemberg auf die Doppik umgestellt. Für das Jahr 2020 liegen mittlerweile auch entsprechende Vergleichszahlen vor.

## 2.5.1 Kennzahlen der Ertragslage

Ausführungen zu den Kennzahlen der Ertragslage finden sich oben unter den Punkten 2.1 bis 2.4. Im Folgenden werden die Kennzahlen in einer Übersicht dargestellt.

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2020
	31.12.2020	31.12.2021	
Aufwandsdeckungsgrad	107,38%	108,01%	nicht bekannt
Personalaufwandsquote	20,18%	19,55%	19,65%
Sozialaufwandsquote	37,62%	35,39%	36,21%
Zinslastquote	0,04%	0,09%	0,16%

Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage

## 2.5.2 Kennzahlen der Finanzlage

Neben den Kennzahlen der Ertragslage (dargestellt unter Punkt 2.3/2.4) hat der Finanzausschuss des Landkreistages auch diverse Kennzahlen für die Finanzlage definiert.

Nachfolgend sind einige exemplarische Kennzahlen dargestellt:

### Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den „Werteverlust“ durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d.h. ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Die Reinvestitionsquote für das Jahr 2021 liegt bei 135,01 % (Vorjahr: 326,03 %), d.h. das Vermögen hat durch Neuinvestitionen zugenommen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 164,03 %.

### Netto-Investitionsrate (NIR) I

Die Netto-Investitionsrate ist weitgehend mit der bisherigen NIR vergleichbar. Sie soll die Investitionskraft (liquide Mittel) einer Körperschaft nach Abzug der ordentlichen Tilgung angeben.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2021 einen positiven Saldo in Höhe von 30.683.275,67 € (Vorjahr: 25.038.650,73 €) bzw. 154,81 € (Vorjahr: 127,05 €) je Kreiseinwohner erwirtschaftet. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2020 21.432.543,56 € bzw. 94,01 € je Einwohner.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2021 18.754.392,43 € (geplant: 21.656.000 €). Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.440.951,11 € sowie der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 30.910.275,67 € gegenüber. Es ergibt sich somit ein Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 15.596.834,35 €. Nach Abzug der ordentlichen Tilgung von Darlehen in Höhe von 227.000 € ergibt sich eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 15.369.834,35 € (geplant: -9.027.943 €). Dieser Wert ist vergleichbar mit der kameralen Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Beim Neubau Hauffstraße wurden von den geplanten 2,8 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2020 in Höhe von 1,8 Mio. €) 1,5 Mio. € abgerufen. Mittel in Höhe von 1,3 Mio. € wurden in das Jahr 2022 übertragen.

Daneben ergaben sich Abweichungen bei den Maßnahmen im Straßenbereich, die im Jahr 2021 nicht umgesetzt bzw. nicht abgerechnet werden konnten.

Insgesamt wurden Ermächtigungen in Höhe von 6,6 Mio. € in das Jahr 2022 übertragen. Das Ergebnis in diesem Jahr wird dadurch zwar verbessert, in den Folgejahren sind dann aber Auszahlungen zu leisten, die den Finanzierungsmittelbedarf zusätzlich belasten.

Bei den Investitionszuschüssen an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis wurden von den geplanten 10,7 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2020) 9,7 Mio. € ausbezahlt. Die Differenz von 1 Mio. € wurde in das Jahr 2022 übertragen.

#### Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt dar, wie stark die Investitionen durch Zuschüsse (Gelder Dritter) finanziert werden.

Die Zuwendungsquote im Jahr 2021 beträgt 15,47 % (Vorjahr: 9,76 %).

Die Verwaltung sollte bestrebt sein, sofern es sich um zuschussfähige Vorhaben handelt, alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 9,93 %.

#### Fremdfinanzierungsquote

Diese Kennzahl stellt dar, wie stark die Investitionen mit neu aufgenommenen Krediten fremdfinanziert werden mussten.

Da im Jahr 2021 erfreulicherweise erneut keine weitere Aufnahme von Darlehen erfolgen musste, beträgt die Quote 0 %. Dies entspricht dem Zielwert dieser Kennzahl.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 0,00 %.

### Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote stellt – im Gegensatz zu der Zuwendungsquote bzw. der Fremdfinanzierungsquote – dar, wie hoch der Einsatz der eigenen finanziellen Mittel des Kreises ist.

Im Jahr 2021 liegt die Eigenfinanzierungsquote bei 84,53 % (Vorjahr: 90,24 %). Dies bedeutet, dass der Kreis seine Investitionen zum Großteil aus Eigenmitteln finanzieren konnte.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 83,56 %.

### Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2020
	31.12.2020	31.12.2021	
Reinvestitionsquote	326,03%	135,01%	164,03%
NIR I (absolut)	25.038.650,73 €	30.683.275,67 €	21.432.543,56 €
NIR I pro Einwohner	127,05 €	154,81 €	94,01 €
Zuwendungsquote	9,76%	15,47%	9,93%
Fremdfinanzierungsquote	0,00%	0,00%	0,00%
Eigenfinanzierungsquote	90,24%	84,53%	83,56%

Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

### 2.5.3 Kennzahlen der Bilanz

Einige weitverbreitete Bilanzkennzahlen – aus der Betriebswirtschaftslehre – sind auch für öffentliche Körperschaften analog anwendbar.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Kennzahlen ausgeführt:

#### Eigenkapitalquote I

Das Eigenkapital steht dem Landkreis langfristig und vor allem ohne Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Die Eigenkapitalquote lässt zukünftig Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu.

Die Eigenkapitalquote I des Alb-Donau-Kreises beträgt 67,50 % (Vorjahr: 66,35 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 67,09 %.

#### Darlehensquote

Als Kehrseite zur Eigenkapitalquote steht die Darlehensquote. Sie gibt an, in welchem Umfang der Alb-Donau-Kreis sein Vermögen durch Fremdkapital finanziert. Je höher die Darlehensquote, desto tendenziell höher sind auch die dadurch entstandenen Belastungen (Zins und Tilgung) und schränken somit den Handlungsspielraum (Investitionsspielraum) ein.

Die Darlehensquote im Alb-Donau-Kreis beträgt 0,32 % (Vorjahr: 0,43 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2020 9,47 %.

### Anlagendeckung

Die Anlagendeckung (EK I) beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem Sachvermögen, d.h. er zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Die Anlagendeckung des Alb-Donau-Kreises beträgt 163,67 % (Vorjahr: 152,69 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist für das Jahr 2020 nicht bekannt.

### Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2020
	31.12.2020	31.12.2021	
Eigenkapitalquote I	66,35%	67,50%	67,09%
Darlehensquote	0,43%	0,32%	9,47%
Anlagendeckung	152,69%	163,67%	nicht bekannt

Tabelle 7 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

### **3 Formale Feststellungen**

#### **3.1 Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung wurde – nach Vorberatungen in den Ausschüssen – am 14. Dezember 2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung Mitte Dezember 2020 beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgte leicht verspätet (Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vgl. § 81 Abs. 3 GemO – Sollvorschrift).

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 18. Januar 2021 (Eingang beim Landratsamt am 26. Januar 2021) bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte vorschriftsmäßig ab 5. Februar 2021 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 lag in der Zeit vom 5. Februar 2021 bis 15. Februar 2021, je einschließlich, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung trat somit am 16. Februar 2021 (Ende der Interimszeit) rückwirkend ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.

### **3.2 Annahme von Spenden, Spendenbericht**

Der Spendenbericht 2020 wurde in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. Juni 2021 bekanntgegeben. Das Gremium nahm von dem Bericht Kenntnis.

Über die 2021 eingegangenen Geld- und Sachspenden wurden zum Teil im Laufe des Haushaltsjahres 2021 beschlossen, zum Teil wird darüber aber erst im Rahmen der Bekanntgabe des Spendenberichts in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 4. Juli 2022 entschieden. Der Spendenbericht 2021 liegt dem Kommunal- und Prüfungsdienst vor.

Da die Beschlussfassung regelmäßig erst nach Eingang der Spenden erfolgt, sind die Zuwendungen unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich nur unter Vorbehalt anzunehmen.

## 4 Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss im Sinne des § 48 LKrO i.v.m. § 95 Abs. 2 GemO mit allen Pflichtbestandteilen wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst am 3. Mai 2022 per E-Mail vorgelegt. Bereits mit E-Mail vom 27. April 2022 wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung, die Bilanz, der Feststellungsbeschluss sowie die Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses in digitaler Form vom Fachdienst 11 zur Verfügung gestellt.

Am 14. Juni 2022 hat der Kommunal- und Prüfungsdienst den gedruckten Jahresabschluss mit allen notwendigen Bestandteilen und Anlagen erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand überwiegend im Mai und Juni 2022 statt. Prüferin war Leonie Ott. Für die Prüfung haben wir die nach § 110 Abs. 2 GemO eingeräumte Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses nur teilweise in Anspruch genommen (vgl. auch Ziffer 1.2 des vorliegenden Berichts).

### 4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine **Ordnungsfrist**, die eine zügige und zeitnahe Rechnungslegung bezwecken soll. Der Jahresabschluss 2021 wurde fristgemäß am 13. April 2022 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Kreistag festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Feststellungsbeschluss wird voraussichtlich am 11. Juli 2022 gefasst. Dieser ist dann ortsüblich bekannt zu geben; der Jahresabschluss ist mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO).

## **4.2 Interimszeit**

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans hingewiesen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 5. bis 15. Februar 2021. Nach deren Ablauf war die Satzung am 16. Februar 2021 rechtswirksam erlassen. Bis dahin unterlag der Haushaltsvollzug den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO.

Aufgrund der beim Alb-Donau-Kreis regelmäßig kurzen Interimszeit, beschränkte sich die Prüfung darauf, ob in der haushaltslosen Zeit bis 16. Februar 2021 Aufwendungen für neue Projekte bzw. Beschaffungen geleistet wurden.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass während der Interimszeit wenig größere Auszahlungen geleistet wurden. Nach Durchsicht der Belege und Unterlagen konnte sich die Prüfung davon überzeugen, dass entweder eine rechtliche Verpflichtung bestand oder Ansätze aus dem Vorjahr vorhanden waren. Insoweit sind die Vorgänge über die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der GemO abgedeckt. Die während der Interimszeit getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass der überwiegende Teil an Auszahlungen in der Interimszeit aufgrund von Rechnungen, die bereits im Dezember 2020 eingegangen sind, geleistet werden mussten. Zukünftig sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass diese Zahlungen zum Jahresende nach Möglichkeit noch im betreffenden Haushaltsjahr geleistet werden.

## **4.3 Inventur, Inventar**

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat der Landkreis jährlich eine Inventur durchzuführen. Die Bestandsaufnahme kann durch eine körperliche Inventur oder durch eine Buch- und Beleginventur erfolgen. Um sicherzustellen, dass Vermögen und Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet, nach glei-

chen Bewertungskriterien bewertet werde und die so erfassten Werte in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag abgeben, ist die Erstellung einer Inventurrichtlinie zu empfehlen. Auf den Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz des Kommunal- und Prüfungsdienstes vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der GPA vom 18. Juli 2016 und vom 23. März 2022 wird verwiesen. Eine Inventurrichtlinie und ein Inventar im Sinne von § 37 Abs. 1 GemHVO liegen (noch) nicht vor.

Nach Auskunft des Fachdienstes Finanzen, Liegenschaften, Vergabe wurde mit der Erarbeitung einer Inventurrichtlinie begonnen.

#### **4.4 Verfügungsmittel des Landrats § 13 S. 1 Nr. 1 GemHVO**

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Landrat veranschlagt werden. Verfügungsmittel sind nach § 61 Nr. 44 GemHVO Beträge, die dem Landrat für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen, soweit keine anderen zweckbezogenen Aufwendungen zur Verfügung stehen. Für die Verfügungsmittel des Landrats gelten nach §13 GemHVO besondere Vorschriften: sie sind weder übertragbar noch deckungsfähig. Daneben darf der Planansatz nicht überschritten werden.

Im Haushaltsplan 2021 wurden Verfügungsmittel in Höhe von 1.000 € veranschlagt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Planansatz um insgesamt 9.568,22 € überschritten wurde. Bei Durchsicht des entsprechenden Beleges (Anordnungsnummer 200000412419) wurde ersichtlich, dass eine Rechnung für Außenspielgeräte für eine Gemeinschaftsunterkunft (Auftrag 314006290000) in Höhe von 10.568,22 € versehentlich auf das Sachkonto 44220000 Verfügungsmittel Landrat gebucht wurde.

Eine Umbuchung der Rechnung auf das richtige Sachkonto 42220000 ist laut Auskunft der Kämmerei nicht mehr möglich.

#### 4.5 Wertberichtigung von Forderungen

Die Forderungsbestände im Alb-Donau-Kreis haben sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

<b>Forderungsart</b>	<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.638.213,52 €	4.854.065,49 €	1.215.851,97 €
Transferleistungen	2.017.699,61 €	2.317.803,94 €	300.104,33 €
Privatrechtliche Forderungen	20.742.449,68 €	20.896.160,49 €	153.710,81 €
<b>Summe</b>	<b>26.398.362,81 €</b>	<b>28.068.029,92 €</b>	<b>1.669.667,11 €</b>

Tabelle 8 Übersicht über die Forderungen

Im Jahr 2021 ist bei den Forderungen eine Zunahme von 1.669.667,11 € zu verzeichnen.

In den privatrechtlichen Forderungen ist ein Kassenkredit an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 20 Mio. € enthalten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. Festsetzungen von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern und Verwarnungs- und Bußgeldern. Diese werden entsprechend den Erfahrungen in Vorjahren mit 2 % pauschalwertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich des Dezernates 4, mit Ausnahme der Forderungen aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss, werden aufgrund von Erfahrungswerten um 5 % pauschal wertberichtigt.

Wir verweisen auf die Prüfungsberichte zur Eröffnungsbilanz vom 15. Oktober 2014 sowie die Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie den GPA-Prüfungsbericht vom 23. März 2022. In diesen wurde bereits kritisch auf die Thematik der vorzunehmenden Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) eingegangen.

#### 4.6 Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Nach dem Jahresabschluss 2021 ergaben sich für die **Abfallbeseitigung** allgemein folgende Abschlusszahlen:

<b>5370-15 Abfallwirtschaft</b>	<b>Ansatz in €</b>	<b>Ergebnis in €</b>	<b>Abweichung</b>
Ordentliche Erträge	8.984.065	7.689.490	-1.294.575
Ordentliche Aufwendungen	8.608.423	7.260.790	-1.347.633
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>375.642</b>	<b>428.700</b>	<b>53.058</b>

Tabelle 9 Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Bei der Abfallbeseitigung bedeutet dies – gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan – ein um 53.058 € besseres Ergebnis.

Die Erträge verringerten sich um rund 1,29 Mio. €, die Aufwendungen haben sich – gegenüber den Planzahlen – um 1,35 Mio. € verringert, so dass per Saldo ein besseres Ergebnis erzielt wurde. Auf der Ertragsseite war ein deutlich höheres Gebührenaufkommen (+ 953.840 €) zu verzeichnen. Eine Einsparung bei den Aufwendungen gab es – zum wiederholten Mal – aus der geringeren Umlage an den Zweckverband TAD (- 38.268 €). Daneben konnten Einsparungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (-456.678 €), bei den Aufwendungen für Sachverständige und Gerichtskosten (-507.937 €) sowie bei Erstattungen an private Unternehmen (-197.351 €) erzielt werden.

Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse** der einzelnen **Benutzerkreise** stellen sich 2021 wie folgt dar:

Benutzerkreise	Rechnungs- ergebnis	Einkalkulierte Über-/ Unterdeck.	gebührenrechtlich. Ergebnis
kommunale Müllabfuhr	259.166,81 €	1.626.820,09 €	1.885.986,90 €
Direktanlieferer	84.778,66 €	50.716,62 €	135.495,28 €
thermisch n. b. Abfälle	-6.155,38 €	48.314,97 €	42.159,59 €
Asbestzuschlag	97.867,59 €	-4.694,20 €	93.173,39 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	401,47 €	20.663,47 €	21.064,94 €
Bauschutt/Erdaushub	273.363,10 €	250.210,10 €	523.573,20 €

Tabelle 10 Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis

### Gebührenaussgleichsrückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 S. 1 GemO i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen Rückstellungen, sogenannte Gebührenaussgleichsrückstellungen, zu bilden.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Gebührenaussgleichsrückstellungen im Jahr 2021.

Benutzerkreise	Stand 01.01.2021	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2021
Kommunale Müllabfuhr	5.427.605,64 €	259.166,81 €		5.686.772,45 €
Direktanlieferungen	314.328,25 €	84.778,66 €		399.106,91 €
Thermisch n.b. Abfälle	744.485,36 €		-6.155,38 €	738.329,98 €
Asbestzuschlag	136.857,25 €	97.867,59 €		234.724,84 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	82.354,41 €	401,47 €		82.755,88 €
Bauschutt/Erdaushub	1.374.631,77 €	273.363,10 €		1.647.994,87 €
<b>Summe</b>	<b>8.080.262,68 €</b>	<b>715.577,63 €</b>	<b>-6.155,38 €</b>	<b>8.789.684,93 €</b>

Tabelle 11 Gebührenaussgleichsrückstellungen

## 5 Teilprüfungsergebnisse

### 5.1 Sozialbereich

Prüferin war Elke Volz.

#### **Prüfung der Kostenerstattungsfälle KVJS, Prüfung der Quartalsabrechnungen mit dem KVJS**

Leistungsfälle mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 106, § 108 SGB XII sowie §§ 89 ff. SGB VIII werden quartalsweise mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) abgerechnet. Diese Abrechnungen sind vierteljährlich zu prüfen. Die Prüfung umfasst sowohl die Überprüfung der Ist-Zahlen der Sachbücher/Finanzrechnung als auch die richtige Verbuchung der Ausgaben und Einnahmen.

Für das Jahr 2021 konnten insgesamt rund 195.000 € abgerechnet werden.

Es handelte sich zum einen um Fälle mit Jugendhilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), für die eine Kostenerstattung im Rahmen der Freiwilligenleistung beantragt werden konnte (insgesamt rund 107.000 €).

Außerdem gab es einen Fall aus dem Bereich der Jugendhilfe, bei dem sehr intensive Recherchen bezüglich der Zuständigkeit für die Kostenübernahme erforderlich waren. Aufgrund der komplizierten Zuständigkeit konnte letztendlich für eine nachträglich eingegangene Rechnung keine Kostenerstattung mehr beantragt werden.

Eine Schadensmeldung bei der Eigenschadenversicherung war nicht möglich, da der Betrag unter der Selbstbeteiligung (3.000 € pro Schadensfall) lag. Von der Prüfung wurde der Kostenerstattungsantrag an den KVJS korrigiert und auf die erforderliche Dokumentation hingewiesen.

Bereich Sozialhilfe:

Für Kinder, die nicht in Begleitung ihrer Eltern, sondern mit anderen Verwandten nach Deutschland gekommen sind, sind die Regelungen der § 98 Abs. 2 und

§ 106 SGB XII entsprechend anzuwenden. Danach ist der überörtliche Träger nach § 106 SGB XII zur Erstattung der anfallenden Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Krankenhilfe verpflichtet. Die Kosten können so lange abgerechnet werden, bis die Kinder das 15. Lebensjahr erreichen oder ein Rechtskreiswechsel stattfindet.

Für 2021 konnte nur noch in einem Fall ein solcher Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht werden.

Bei weiteren Abrechnungsfällen aus dem Bereich Sozialhilfe werden neben Hilfe zur Pflege und zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. Leistungen, die der Grundsicherung SGB XII zuzurechnen sind, dürfen wegen der Bundeserstattung (§ 46a SGB XII) nicht mit dem KVJS abgerechnet werden. Dies wurde in allen Fällen beachtet.

In einigen Fällen, z.B. mit komplizierten Zuständigkeiten, dauerte es mehrere Jahre von der Antragstellung bis zur Kostenübernahmezusage. Die konsequente Weiterverfolgung eventueller Ansprüche führte zu positiven Ergebnissen für den Landkreis.

Der Buchungsplan für den Sozialhaushalt sieht spezielle Konten für Leistungen mit Erstattungsanspruch KVJS vor. Sobald eine Kostenübernahmezusage seitens des KVJS vorliegt, sind diese Konten maßgebend. Auch bei den Quartalsabrechnungen 2021 wurden wieder Hinweise zur korrekten Verbuchung der Ausgaben und Erstattungsleistungen erteilt. Außerdem war die Prüferin unterstützend tätig bei der Umsetzung der Buchungsvorgaben bei den Anträgen an den KVJS.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in einem Fall der Mittelabruf zu gering war und dass bei der letzten Quartalsabrechnung 2021 der Erstattungsanspruch an den KVJS um rund 15.000 € zu hoch angesetzt wurde. Beide Beträge wurden daraufhin korrigiert.

## **Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Die Prüfungstätigkeit des Kommunal- und Prüfungsdienstes umfasste neben Schwerpunktprüfungen und Beratungstätigkeiten auch im Jahr 2021 wieder die **Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erteilung von Testaten.**

In vielen Fällen wird von den Kostenträgern bzw. Zuschussgebern verlangt, dass die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung ihrer Mittel in einem Verwendungsnachweis/Testat von der örtlichen Prüfung geprüft und bestätigt wird. Diese Aufgabe nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, nicht nur für die Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern bereits im Vorfeld für die Beratung und den Austausch mit dem Fachdienst.

### Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe

Wie in den Vorjahren war auch dem **Verwendungsnachweis** für die Zuwendung aus Mitteln der „**Bundesstiftung Frühe Hilfen**“ an den KVJS eine Prüfungsbestätigung der örtlichen Prüfung beizufügen.

Die zugewiesenen Fördermittel werden regelmäßig vollständig für förderfähige Maßnahmen verbraucht. Die Zuwendungssumme für 2020 betrug 75.894,84 €. Darüber hinaus werden vom Alb-Donau-Kreis jedes Jahr eigene Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingesetzt. 2020 waren dies rund 59.000 €. Vor allem wegen den coronabedingten Einschränkungen im Bereich der Familienhilfe wurden ca. 25.000 € weniger ausgegeben als 2019. Bereits bei der Prüfung 2018 wurde die buchungstechnische Zuordnung von anteiligen Personalkosten beanstandet. 2021 wurde die Personalkostenzuordnung schließlich überarbeitet und korrigiert. Dies wirkte sich auch auf die jeweiligen Planansätze im Haushaltsplan aus. Insgesamt ergab die Prüfung keinen Anlass für Beanstandungen.

Prüfung des **Verwendungsnachweises** „**VwV Kindertagespflege**“ (Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen):

Es konnte gegenüber den Zuwendungsstellen bestätigt werden, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden. Die Hinweise der Prüfung zur Zuordnung der Personalaufwendungen sowie zur Verbuchung des Zuschusses wurden umgesetzt.

### Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

Ein Schwerpunktthema für die Prüfung war auch 2021 die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (4. Kapitel des SGB XII). Seit 2014 werden die Grundsicherungsleistungen zu 100 Prozent durch den Bund erstattet. Die Mittelabrufe werden vom Fachdienst 45, Zentrale Dienste, Sozialplanung auf der Grundlage der Finanzrechnung quartalsweise erstellt und an das Regierungspräsidium weitergeleitet. Die Jahresnachweise mit dem Testat des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes sind jeweils im März vorzulegen. Aus dem Jahresnachweis ergeben sich die im jeweiligen Kalenderjahr kassenwirksam und somit tatsächlich erbrachten Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung. Dies dient als Verwendungsnachweis gegenüber dem Bund für die Verwendung der Erstattungszahlungen.

Für 2021 wurden für Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII insgesamt 9.001.704,86 € Bundesmittel abgerufen und bestätigt.

Im Rahmen der Erteilung des Prüftestats für das Jahr 2020 wurde die zahlenmäßige Abrechnung 2020 geprüft. Die Prüfung insgesamt war insbesondere wegen den buchungstechnischen Umstellungsproblemen recht zeitaufwändig. Auffälligkeiten wurden besprochen und vom Fachdienst korrigiert.

2021 wurde vom Sozialdezernat festgestellt, dass es bei bestimmten Fallkonstellationen zu Buchungsfehlern gekommen war. Dies hatte zur Folge, dass für 2021 zunächst ein zu geringer Betrag beim Bund abgerufen worden war. Da von diesen fehlerhaften Buchungen die Jahre 2021 sowie 2020 betroffen waren, mussten nicht nur inhaltliche, sondern auch zeitliche Korrekturen beim Mittelabruf durchgeführt werden.

Wegen den zahlreichen Korrekturbuchungen und Korrekturen bei den Quartalsabrufen für 2021 war die Prüfung recht zeitintensiv und es fand, wie bereits im Vorjahr, ein regelmäßiger Austausch zwischen Prüfung und Fachdienst statt.

Da die rechtskonforme Verbuchung Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Mittelabruf der Grundsicherungsaufwendungen beim Bund ist, ist besonders darauf zu achten, dass die Vorgaben zur Kontierung stets beachtet werden. Vom Fachdienst 41 wurde bestätigt, dass die erforderlichen Korrekturen durchgeführt und die zeitliche Zuordnung beachtet wurde.

Wegen der Bundeserstattung fließen Leistungen der Grundsicherung (SGB XII) nicht mehr in den Soziallastenausgleich ein. Dies bedeutet, dass bestimmte Finanzpositionen nicht mehr bebucht werden dürfen. In wenigen Fällen wurden noch die alten Buchungsstellen verwendet. Nach einem Hinweis der Prüfung wurden die Buchungen korrigiert.

Der Prüfbericht über die Schwerpunktprüfung „Prüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen“ wurde am 21. Mai 2021 fertiggestellt.

### **Barbetragserstattung des Bundes § 136a SGB XII**

Der Bund erstattet den Ländern ab 2020 für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung i.A. und bei EM und zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat einen Betrag von rund 22 €. Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass die Erstattung seit der Ablösung von § 136 SGB XII durch § 136a SGB XII enorm zurückgegangen ist von rund 120.000 € (2019) auf 3.400 € (2020). Auf Nachfrage wurden diese geringen Zahlen vom Fachdienst 41, Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau bestätigt und mit den Rechtsänderungen begründet. Nach Veröffentlichung der Abrechnungsdaten der anderen Landratsämter im Bereich des RP Tübingen wurde die Plausibilität der vergleichsweise extrem geringen Abrufsumme vom Fachdienst 41 erneut nachgeprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Barbetragserstattung auch für weitere Fallkonstellationen möglich ist, die bisher nicht berücksichtigt worden waren. Dadurch konnten rund 14.000 € zur Erstattung nachgereicht werden. Von der Prüfung wurden noch Hinweise bezüglich der Sollstellung der Kosten-erstattung sowie zu den Auswirkungen auf den Soziallastenausgleich gegeben. Außerdem wurden einige der abgerechneten Fälle dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für die Barbetragserstattung vorliegen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Eine weitere Tätigkeit war die Überprüfung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete für Einpersonenhaushalte gem. § 45a SGB XII.

Zum Thema **Forderungsbewertung –Wertberichtigungen D4** fand ein Austausch zwischen der örtlichen Prüfung, dem Fachdienst Finanzen und dem Sozialdezernat über das Thema Wertberichtigungen statt.

Vom Fachdienst 45, Zentrale Dienste, Sozialplanung wurde das überarbeitete Konzept zur *Pauschalieren Wertberichtigungen für Forderungen aus Transferleistungen UVG* vorgestellt. Das weitere Vorgehen wurde besprochen. Aus Sicht der Prüfung sind noch einige Punkte bezüglich der Umsetzung zu klären.

## 5.2 Prüfung von Bauausgaben

Prüferin war Maria Zurlo.

Im Jahr 2021 wurden im Zuge der örtlichen Bauprüfung folgende Maßnahmen geprüft:

- Sanitäranlagen LRA ADK
- Aktivrechenzentrum LRA ADK
- Stehenbachbrücke bei Bettighofen

Prüfungsschwerpunkte waren dabei die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen.

Bei der Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass die verschiedenen Baumaßnahmen insgesamt ordnungsgemäß, zuverlässig und gut abgewickelt worden sind.

Die Prüfungsbemerkung im Rahmen der Prüfung „Sanitäranlagen LRA ADK“ wurde vom zuständigen Fachdienst Finanzen, Liegenschaften, Vergabe zur Kenntnis genommen und fortan beachtet.

### **5.3 Kassenwesen**

Prüferin war Leonie Ott.

Am 10. August 2021 wurde eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüferin konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Das Ergebnis der Kassenprüfung 2021 ist im Prüfungsbericht vom 15. März 2022 zusammengefasst.

### **5.4 Prüfung von Vereinen**

Prüferin war Leonie Ott.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen war dem Kommunal- und Prüfungsdienst 2021 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 folgender Vereine übertragen:

- a) Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.
- b) Geopark Schwäbische Alb e.V.
- c) Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm – Spitze im Süden e.V.

Die Vereine ermitteln ihr Jahresergebnis jeweils durch die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsjahr erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zufluss-Abfluss-Prinzip) in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die Buchführung und der Jahresabschluss der Vereine. Die Prüfungen haben gezeigt, dass sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in die Jahresabschlüsse eingeflossen sind und die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß geführt werden. Wesentliche Beanstandungen haben sich im Prüfungsverfahren nicht ergeben. Die geprüften Bereiche hinterließen einen guten Gesamteindruck.

Nach Abschluss der Prüfung konnten bei der Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V., beim Geopark Schwäbische Alb e.V. sowie beim Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm – Spitze im Süden e.V. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgen.

## **5.5 ÖPNV-Rettungsschirm**

Für das Jahr 2020 gewährt das Land Baden-Württemberg den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr zum Ausgleich von Schäden aufgrund der Coronapandemie Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV (ÖPNV-Rettungsschirm).

Der Fachdienst Verkehr und Mobilität hat im Jahr 2021 für die beiden Verkehrsverbünde DING und naldo die entsprechenden „Nachweise über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2020“ erstellt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat die beiden Nachweise geprüft und am 27. September 2021 testiert. Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat sich dabei aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und der Vielzahl an Daten auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und die korrekte Übernahme der Daten in den Verwendungsnachweis beschränkt.

## **6 Betätigungsprüfung**

Die Betätigungsprüfung ist kein Bestandteil der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 Abs. 1 GemO. Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Prüfung der Betätigungen des Alb-Donau-Kreises bei seinen Beteiligungsunternehmen als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO übertragen (Kreistagsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993 – Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, 7. Oktober 2003 – Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, 7. Juli 2008 – ADK GmbH für Gesundheit und Soziales).

Der Bericht zur Betätigungsprüfung wird, wie in den Vorjahren, im Zusammenhang mit der Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichts abgegeben.

## 7 Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird fristgerecht (innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses) mit diesem Prüfungsbericht abgeschlossen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurden keine Feststellungen getroffen, die von erheblicher Bedeutung sind. Der gute Gesamteindruck der Verwaltung, insbesondere der des federführenden Fachdienstes Finanzen, Liegenschaften, Vergabe hat sich erneut bestätigt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2021 so feststellt, wie er von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Wir geben den Schlussbericht zur Kenntnis, ein Beschluss hierüber ist nicht zu fassen.

Ulm, 22. Juni 2022

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Kommunal- und Prüfungsdienst



Stefan Freibauer  
Fachdienstleiter

## Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage

### zu 2.1 Aufwandsdeckungsgrad

Grundformel	$\frac{\text{ordentliche Erträge} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{264.081.177,06 * 100}{244.492.702,62}$	= 108,01%

### zu 2.3 Personalaufwandsquote

Grundformel	$\frac{\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{47.802.361,09 * 100}{244.492.702,62}$	= 19,55%

### Sozialaufwandsquote

Grundformel	$\frac{\text{Nettoressourcenbedarf Sozialwesen} * 100}{\text{ordentlichen Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{86.518.039,39 * 100}{244.492.702,62}$	= 35,39%

### zu 2.4 Zinslastquote

Grundformel	$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{208.875,10 * 100}{244.492.702,62}$	= 0,09%

## Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage

### zu 2.5.2 Reinvestitionsquote

Grundformel 
$$\frac{\text{Auszahlungen für Sachinvestitionen} * 100}{\text{Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen}}$$

Berechnung 
$$\frac{9.050.812,52 * 100}{6.703.731,52} = 135,01\%$$

### Netto-Investitionsrate I

Grundformel 
$$\frac{\text{Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{\text{Auszahlungen für die Tilgung von Krediten}}$$

Berechnung 
$$\frac{30.910.275,67 \text{ €}}{227.000,00 \text{ €}} = 30.683.275,67$$

### Zuwendungsquote

Grundformel 
$$\frac{\text{Investitionszuweisungen} * 100}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}$$

Berechnung 
$$\frac{2.900.576,06 * 100}{18.754.392,43} = 15,47\%$$

### Fremdfinanzierungsquote

Grundformel 
$$\frac{\text{Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten} * 100}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}$$

Berechnung 
$$\frac{0 * 100}{18.754.392,43} = 0,00\%$$

### Eigenfinanzierungsquote

Grundformel	$\frac{100\% - \text{Zuwendungsquote} - \text{Fremdfinanzierungsquote}}{100\%}$	
Berechnung	$\frac{100\% - 15,47\% - 0,00\%}{100\%}$	= <b>84,53%</b>

### Berechnung der Kennzahlen der Bilanz

#### zu 2.5.3 Eigenkapitalquote I

Grundformel	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$	
Berechnung	$\frac{193.288.309,54}{286347339,37} * 100$	= <b>67,50%</b>

#### Darlehensquote

Grundformel	$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$	
Berechnung	$\frac{908.000}{286.347.339,37} * 100$	= <b>0,32%</b>

#### Anlagendeckung

Grundformel	$\frac{\text{langfristiges Kapital} * 100}{\text{langfristiges Vermögen}}$	
Berechnung	$\frac{268.414.831,45 * 100}{163.998.698,68}$	= <b>163,67%</b>